

2.4 Das Unternehmertestament – unerlässlich für eine Nachfolgeregelung

Eine Nachfolgeregelung ist nicht nur für ältere Unternehmerinnen und Unternehmer, die kurz vor der Pensionsgrenze stehen, von großer Bedeutung. Auch Selbstständige im Alter von 30, 40 oder 50 Jahren müssen künftig für ihre Firma vorsorgen – sonst werden sie von den Banken bei der Kreditaufnahme mit hohen Zinsen regelrecht bestraft. Doch nicht nur für die Firma, auch für die Familie sollten Unternehmer vorsorgen.

Die Nachfolgeregelung – schon lange vor dem Erbfall wichtig für das Unternehmen.

Wer als Inhaber ein Unternehmen leitet, sollte sich schon aus finanziellen Überlegungen heraus frühzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wer die Geschäfte später einmal weiterführt und wie der Bestand des Unternehmens langfristig gesichert wird. Nach der „Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung“ (besser bekannt als „Basel II“), die von den Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden verfasst wurde und Ende 2006 in Kraft tritt, müssen alle Unternehmen vor der Kredit-Nachfrage ihr „Rating“ durch Vorlage wichtiger Unterlagen systematisch vorbereiten. Denn je besser das Rating, desto niedriger die Zinsen, die für Firmenkredite zu bezahlen sind. Auch eine vernünftige Regelung für die Fortführung des Unternehmens nach dem Tod des Geschäftsinhabers spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

„Basel II“: Kreditwürdigkeit nur bei rechtzeitiger Nachfolgeregelung

Nichts fürchten die Banken mehr, als eine fehlende oder unsinnige Nachfolgeplanung, die im Erbfall zur Auszahlung hoher Geldbeträge an pflichtteilsberechtigte Personen, zu erdrückenden Steuerlasten und damit zu Liquiditätsengpässen führt. Auch die Handlungsunfähigkeit einer Firma, die von einer zerstrittenen Erbengemeinschaft „geleitet“ wird, ist aus der Sicht der Banken ein Grund, keine Kredite zu gewähren oder hohe Zinsen zu fordern. Neben geprüften Jahresabschlüssen und weiteren Unterlagen („reports“) kommt es also beim Rating durch die Banken ganz entscheidend auf eine hervorragende individuelle Nachfolgeregelung an. Eine perfekte Lösung signalisiert den Banken, dass auch nach einem Todesfall die Geschäfte wie gewohnt laufen können und die monatlich fälligen Zins- und Rückzahlungen bis zur vollständigen Tilgung gesichert sind.

Ehevertrag, Gesellschaftervertrag, Testament

In einer umfassenden Nachfolgeregelung ist das Testament immer nur einer von mehreren Bausteinen. Mindestens genauso wichtig sind weitere

Ehe- und Gesellschaftsvertrag mit dem Testament abstimmen

Verträge, zum Beispiel der Ehevertrag und der Gesellschaftervertrag. Um eine Weiterführung der Geschäfte nach einem Todesfall zu gewährleisten, ist es außerdem notwendig, mit Vollmachten oder sogar Generalvollmachten zu arbeiten. Unternehmer sollten möglichst einen Nachfolger aufbauen und für seine Qualifizierung sorgen – unabhängig davon, ob er aus der Familie kommt oder nicht.

Das Testament des Einzelunternehmers

Kein Unternehmer ohne Testament!

Wenn ein Einzelunternehmer ohne Testament stirbt, gehen alle Vermögenswerte, Rechtspositionen und Verbindlichkeiten auf die Familie über. Die Familienmitglieder bilden eine Erbengemeinschaft. Dadurch drohen eine Zersplitterung des Betriebsvermögens sowie Streitigkeiten über die Führung des Unternehmens. Diese Konstellation lässt sich durch die Errichtung eines Testaments vermeiden. Oft ist es sinnvoll, lediglich eine Person zum Alleinerben zu bestimmen, die auch das Unternehmen fortführen soll, während die anderen Angehörigen per Vermächtnis andere Vermögenswerte erhalten. Da der größte Teil des Vermögens von Unternehmern meist in der Firma steckt, führt diese Lösung jedoch zu – meist nicht gewollten – Ungerechtigkeiten. Wer eine faire Verteilung des Gesamtnachlasses anstrebt, benötigt professionelle Beratung. Vor einem selbst gestrickten Unternehmertestament sei hier gewarnt. Mit scheinbar für alle Beteiligten günstigen Anordnungen kann man die Erben regelrecht in den Ruin treiben.

Beispiel: Ein Hotelier will seine Ehefrau finanziell absichern und dem einzigen Sohn den florierenden Betrieb überlassen. Er vererbt der Ehefrau die Immobilie (Grundstück und Hotelgebäude in bester Gegend von Hamburg) mit einem Buchwert von 50.000 EUR und einem Verkehrswert von 1 Mio. EUR. Der Sohn bekommt den Hotelbetrieb als Alleinerbe. Diese scheinbar perfekte Lösung ist steuerrechtlich eine Katastrophe. Denn die Trennung der Immobilie vom Hotelbetrieb wird vom Finanzamt als Entnahme gewertet, mit der Folge der Aufdeckung der in der Immobilie ruhenden stillen Reserven. Der Sohn hat sofort Einkommensteuer aus dem aufgedecktem Wert nach dem Höchstsatz zu bezahlen. Ob der Hotelbetrieb diesen Liquiditätsverlust verkraftet ist höchst fraglich.

Aufdeckung stiller Reserven vermeiden!

Nachfolgeregelung bei Personengesellschaften

Ziemlich kompliziert ist die Vererbung bei Gesellschaften, die mehreren Personen gehören (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, Offene Handelsgesellschaft – OHG, Kommanditgesellschaft – KG). Einige Beispiele:

- Gemeinschaftspraxis von Ärzten
- Handwerksunternehmen, das von zwei Meistern geführt wird
- Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei mit mehreren Anwälten und Steuerberatern
- Architekturbüro, das mehreren Architekten, Stadtplanern und Innenarchitekten gehört
- Werbeagentur, die von mehreren kreativen Leuten gegründet und geleitet wird
- Handelsfirma zweier Kaufleute

Die Gesellschaftsanteile sind in diesen Fällen an Personen und nicht an einen Kapitalanteil gebunden. Sofern im Gesellschaftervertrag nichts anderes geregelt ist, gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR löst sich beim Tod eines Gesellschafters auf.
- Eine Offene Handelsgesellschaft OHG besteht weiter; der verstorbene Gesellschafter scheidet aus.
- Eine Kommanditgesellschaft KG bleibt ebenfalls bestehen; der voll haftende Komplementär scheidet mit dem Tod aus; seine Erben werden jeweils abgefunden. Die Erben eines Kommanditisten steigen mit dem Anteil des Erblassers entsprechend ihrer Erbquote in die Gesellschaft ein.

Häufig enthält der Gesellschaftsvertrag aber Regelungen für den Todesfall eines Gesellschafters. Es gibt eine Reihe von Klauseln, die Vor- und Nachteile entweder für die beteiligten Gesellschafter oder die Erben des Verstorbenen haben. Hier die Wichtigsten:

Fortsetzungsklausel: Die Gesellschaft wird beim Tod eines Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern weitergeführt. Auch hier fällt der Anteil des Verstorbenen den übrigen Gesellschaftern zu, wofür diese eine Abfindung an die Erben des verstorbenen Gesellschafters zahlen müssen. Dieser Abfindungsanspruch kann aber durch Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Möglich ist auch eine Begrenzung auf den so genannten Buchwert. Stille Reserven und der Firmenwert bleiben bei der Bemessung der Abfindung dann unberücksichtigt. Mit anderen Worten: Hier erhalten die Erben

*Schicksal der
Gesellschaft im Erbfall?*

*Fortsetzungsklauseln –
keine statische Lösung!*

des verstorbenen Gesellschafters lediglich einen kleinen Teil des möglicherweise beträchtlichen Firmenwerts.

Einfache Nachfolgeklausel: Nach dieser Klausel treten die Erben eines Gesellschafters in die Gesellschaft ein. Aber auch diese Klausel schafft Probleme. Häufig haben Ehegatten und Kinder als Erben im wahrsten Sinne des Wortes „keine Ahnung“ von dem Geschäft des verstorbenen Erblassers. Ihr Interesse reduziert sich darauf, Geld zu erhalten, ohne dass sie in der Lage wären, etwas zu der Gesellschaft beizutragen, deren Erfolg mit der Tätigkeit aktiver, fachkundiger und verantwortlicher Unternehmer steht und fällt.

Qualifizierte Nachfolgeklausel: In einer solchen Klausel kann festgelegt werden, dass lediglich eine bestimmte Person als Nachfolger der verstorbenen Person in die Gesellschaft eintreten soll. Damit kann man dafür sorgen, dass ein Gesellschafter in die Firma eintritt, der aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und seiner Persönlichkeit zu der „Personengesellschaft“ passt.

*Nachfolgeregelung
contra Gesellschafts-
vertrag*

Expertentipp: Bevor ein Unternehmer sein Testament schreibt, muss er prüfen, ob er überhaupt nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen seiner Firma über seinen Anteil frei verfügen kann. Notfalls muss der Gesellschaftsvertrag an das geplante Testament angepasst werden (was jedoch oft nicht möglich ist). Auch die steuerlichen Auswirkungen des geplanten Testaments sind sorgfältig zu prüfen.

Erbschaft bei GmbH und AG

Weniger kompliziert ist die Nachfolge bei den Kapitalgesellschaften (GmbH oder Aktiengesellschaft). Die Erben erhalten den Anteil am Unternehmen, den der Erblasser ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge oder laut Testament hinterlässt. Bei einer Erbengemeinschaft gehört das Aktienpaket den Erben gemeinsam, sie müssen einen gemeinschaftlichen Vertreter bestimmen, der ihre Interessen auf der Aktionärsversammlung vertritt. Die Teilung des Aktienpakets nach der Höhe der Erbanteile ist in der Regel keine große Schwierigkeit. Bei einer GmbH kann die Zersplitterung der Anteile hingegen zur Handlungsunfähigkeit der Firma führen.

*Zersplitterung der
Gesellschaftsanteile
vermeiden!*

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Erb- und erbschaftsteuerrechtliche Beratung bei der Planung der Unternehmensnachfolge
- Formulierung eines Unternehmertestaments unter Berücksichtigung Ehevertrag, Gesellschaftervertrag, Steuerrecht und den Zielen des Unternehmers